

Gemeinderatssitzung vom **07.06.2016**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. **Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen**
 - 2.1. Riml Birgit und Helga, Rechenaustraße 24 (Gästehaus Fidelis)
 - 2.2. Dr. Gstrein-Posch Melanie, Hainbachstraße (Appartementhaus "Solaris")
 - 2.3. Gstrein Michael, Panoramastraße 31 (Zu- und Umbau Haus "Seppl")
 - 2.4. Mühle Hotellerie GmbH, Gurglerstraße 87 (Hotel Mühle, Obergurgl)
 - 2.5. Steiner Hotelbetriebe GmbH & Co KG, Kressbrunnenweg 3 (Hotel "Bellevue", Obergurgl)
3. **Flächenwidmungsänderungen**
 - 3.1. Widmungsänderung im Bereich GP 1218/3 (Lengler Gustav, Hochsöldenstraße 5)
 - 3.2. Widmungsänderung im Bereich GP 5012/7 (Riml Carmen, Timmelsjochstraße 1)
 - 3.3. Widmungsänderung im Bereich GP 3226, 3227, 3236, 3237 (Thurner Bernhard, Rechenaustraße 41)
 - 3.4. Widmungsänderung im Bereich GP 3357/3 und 3357/4 (Prantl Erich, Schmiedhofstraße 8)
 - 3.5. Widmungsänderung im Bereich GP 822 und Bp .192 (Gstrein Daniel, Panoramastraße 26)
4. **Bebauungspläne**
 - 4.1. Änderung Bebauungsplan B137 Obergurgl 18 - Hotel Hochfirst
 - 4.2. Bebauungsplan B145 Hochgurgl 2 - Hotel Wurmkogel
5. **Grundangelegenheiten**
 - 5.1. Kauf- und Wohnungseigentumsverträge Kaisers
 - 5.1.1. Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Neue Heimat - Kuprian Alexander
 - 5.1.2. Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Neue Heimat - Riml Lisa-Johanna
 - 5.1.3. Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Neue Heimat - Riml Julian
 - 5.2. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag bzw. -zusicherungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden

- 5.2.1. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden (Gaislach Sonneck - Sonnenplatte)
- 5.2.2. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG - Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe (Gaislach Sonneck - Sonnenplatte)
- 5.2.3. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden (Gaislach - Heidebahn)
- 5.3. Schenkungsvertrag Schützengilde Sölden - Gemeinde Sölden
- 5.4. Grundankauf Wegverbreiterung Plattestraße
- 5.5. Grundansuchen GP 5173/1 Siedlungsgebiet Obergurgl (R. Vlacilik, Kressbrunnenweg 3)
- 5.6. Grundansuchen Verkauf Teilfläche GP 733/1 (Kuprian Patrizia, Sandstraße 9)
- 5.7. Grundansuchen Verkauf GP 6845/2 (Falkner Georg, Windaustraße 19)
- 6. Behandlung der Wohnungsansuchen**
 - 6.1. Ansuchen Wohnanlage Kaisers
 - 6.2. Ansuchen Cangül Turan, Dorfstraße 55 (Gemeindewohnung)
 - 6.3. Mietvertrag Dr. Kathrin Brunner-Schlegel
- 7. Erlassung einer Kindergartenordnung
- 8. Festsetzung Tarife Altenwohnheim (Änderung)
- 9. Finanzierung Sozialzentrum (Darlehensaufnahme - Rücklagenauflösung)
- 10. Aufnahme Kontokorrentkredit (Laufzeit Feber 2022)
- 11. Sprengbahnen Ventertal (Bereich Lehenbach, Petznerbach und Winterstall)
- 12. Beratung TTIP/CETA/TISA-freie Gemeinde
- 13. Biowärme Obergurgl
- 14. Anträge, Anfragen, Allfälliges
 - 14.1. Ersatzleute bei Ausschüssen
 - 14.2. Sitzungsgeld Gemeinderäte
 - 14.3. GV Brugger Stefan - Fehler Sitzungsprotokoll
 - 14.4. Veröffentlichung Protokollinhalte

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 7. Juni 2016 im Sitzungsraum 2, Gemeindeamt Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Ernst Schöpf

Mitglied

Herr GR Marco Arnold

Herr GV Stefan Brugger

Herr GV Helmut Falkner

Herr GR Sandro Gstrein

Herr GR Johann Grüner

Herr GR Thomas Grüner

Frau GR Angelika Krismer

Herr GR Walter Kuprian

Herr GR Markus Pirpamer

Frau GR Daniela Plattner

Herr GV Lukas Reinstadler

Herr GR Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr GR Ing. Anton Thaler

Abwesend und
entschuldigt:

Herr GR Ing. Georg Schöpf

Herr GR Bernhard Gamper

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und nimmt die Angelobung von Sandro Gstrein (Vertretung für Bernhard Gamper) und Anton Thaler (Vertretung für Georg Schöpf) vor.

2 Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen

Der Bürgermeister bringt die vorliegenden Ansuchen um Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen zur Kenntnis.

Zu den nachstehenden Ansuchen um Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen werden vom Gemeinderat keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der unter § 355 Gewerbeordnung 1994 aufgezählten öffentlichen Interessen geäußert: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

- 2.1 Riml Birgit und Helga, Rechenaustraße 24 (Gästehaus Fidelis)
- 2.2 Dr. Gstrein-Posch Melanie, Hainbachstraße (Appartementhaus "Solaris")
- 2.3 Gstrein Michael, Panoramastraße 31 (Zu- und Umbau Haus "Seppl")
- 2.4 Mühle Hotellerie GmbH, Gurglerstraße 87 (Hotel Mühle, Obergurgl)
- 2.5 Steiner Hotelbetriebe GmbH & Co KG, Kressbrunnenweg 3 (Hotel "Bellevue", Obergurgl)

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich GP 1218/3 (Lengler Gustav, Hochsöldenstraße 5)

GR Walter Kuprian informiert, dass die vorliegende Widmungsänderung in der Bauausschusssitzung am 25.05.2016 beraten wurde. Der Bauausschuss hat sich einstimmig für die Widmung mit Teilfestlegungen (Beibehaltung Widmung Tourismusgebiet und Freilandwidmung) ausgesprochen.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 03.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1218/3, 6971 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00024**), in der Zeit vom 21. Juni 2016 – 19. Juli 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der GP 1218/3 in Sonderfläche mit Teilfestlegungen zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1218/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1319 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 43 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1218/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2018 m²) von Tourismusgebiet § 40.4 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 43 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1218/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2018 m²) von Tourismusgebiet § 40.4 in Tourismusgebiet § 40.4 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1218/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1319 m²) von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie Grundstück 6971 KG 80110 Sölden (70220) (rund 80 m²) von Tourismusgebiet § 40.4 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung im Bereich GP 5012/7 (Riml Carmen, Timmelsjochstraße 1)

Zusammenfassend berichtet GR Walter Kuprian aus der Bauausschusssitzung vom 25.05.2016, dass dem Gemeinderat die Umwidmung in eine Sonderfläche Hotel mit max. 100 Gästebetten zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBL. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 02.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 5012/5, 5012/7 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00022**), in der Zeit vom 21. Juni 2016 – 19. Juli 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der neu vermessenen GP 5012/7 von Sonderfläche Hotel mit maximal 100 Gästebetten in Sonderflächenwidmung mit Teilfestlegungen (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/5 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1534 m²) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 42 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/5 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1226 m²) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/5 KG 80110 Sölden (70220) (rund 308 m²) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Freiland § 41 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/7 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2601 m²) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 42 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/7 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2267 m²) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/7 KG 80110 Sölden (70220) (rund 334 m²) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Freiland § 41 Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 Widmungsänderung im Bereich GP 3226, 3227, 3236, 3237 (Thurner Bernhard, Rechen-

austraße 41)

GR Walter Kuprian berichtet, dass Herr Thurner Bernhard um die Umwidmung im Bereich Gp. 3226, 3227, 3236, 3237 angesucht hat, um den persönlichen Wohnbedarf zu decken. Die Grundstücke liegen innerhalb einer gelben Gefahrenzone sowie zum Teil innerhalb eines Steinschlaggebietes. Die Flächen befinden sich außerhalb der Siedlungsgrenze. Der Bauausschuss schlägt daher die Ablehnung des Umwidmungsansuchens vor.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, das Ansuchen von Herrn Thurner Bernhard um Widmungsänderung der Gp. 3226, 3227, 3236, 3237 abzulehnen.

3.4 Widmungsänderung im Bereich GP 3357/3 und 3357/4 (Prantl Erich, Schmiedhofstraße 8)

Der Bauausschussobmann berichtet, dass der Antragsteller zwei Bauplätze für seine Söhne schaffen möchte. In der Bauausschusssitzung wurde besprochen, dass östlich des Weges keine weiteren Bauplätze möglich sind, die vorhandene Erschließung ausreichend und daher eine Grundabtretung für den öffentlichen Weg nicht erforderlich ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 18.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 3376/3, 3376/4, 3357/1, 3357/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00019**), in der Zeit vom 21. Juni 2016 – 19. Juli 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der neu gebildeten GP 3357/3 und GP 3357/4 von Freiland in Wohngebiet sowie einer Teilfläche der GP 3358/2 von Freiland bzw. Landwirtschaftlichem Mischgebiet in Freiland Fließendes Gewässer Grundstück 3357/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1290 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3357/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 67 m²) von Freiland § 41 in Freiland - fließendes Gewässer § 41 sowie Grundstück 3357/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 3 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Freiland - fließendes Gewässer § 41 sowie Grundstück 3376/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 17 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Freiland - fließendes Gewässer § 41 sowie Grundstück 3376/4 KG 80110 Sölden (70220) (rund 66 m²) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Freiland - fließendes Gewässer § 41

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.5 Widmungsänderung im Bereich GP 822 und Bp .192 (Gstrein Daniel, Panoramastraße 26)

Aus dem Bauausschuss wird berichtet, dass Gstrein Daniel im Bereich der Gp. 822 für seine drei Söhne eine Siedlungserweiterung möchte. Der Bedarf dafür ist derzeit (die Kinder sind noch nicht 2 Jahre alt) nicht gegeben. Die beantragte Erweiterung soll bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat schließt sich mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesem Vorschlag an.

4 Bebauungspläne

4.1 Änderung Bebauungsplan B137 Obergurgl 18 - Hotel Hochfirst

Zum Tagesordnungspunkt Bebauungsplan B137 – Hotel Hochfirst teilt Bauausschussobmann Walter Kuprian mit, dass eine Behandlung im Bauausschuss nicht erfolgt ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt dem Bauausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

4.2 Bebauungsplan B145 Hochgurgl 2 - Hotel Wurmkogel

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B145 Hochgurgl 1 – Hotel Wurmkogel im Bereich der neu vermessenen Gp. 5012/7 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 19.05.2016 (Planbezeichnung bpe_b145.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 21. Juni 2016 – 19. Juli 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeit wird beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „A93/E1 Hochgurgl 1 – Hotel Wurmkogel“ aufzuheben.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Kauf- und Wohnungseigentumsverträge Kaisers

Der Bürgermeister stellt zu den vorliegenden Wohnungseigentumsverträgen der Neuen Heimat Tirol mit verschiedenen Interessenten fest, dass dazu der Gemeinderat die grundsätzliche Zustimmung bereits erteilt hat.

5.1.1 Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Neue Heimat - Kuprian Alexander

Der vorliegende Wohnungseigentumsvertrag, abgeschlossen zwischen der Neuen Heimat

Tirol und Herrn Kuprian Alexander wird mit 14 Stimmen genehmigt. GR Kuprian Walter enthält sich der Stimmabgabe (Befangenheit).

5.1.2 Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Neue Heimat - Riml Lisa-Johanna

Der vorliegende Wohnungseigentumsvertrag, abgeschlossen zwischen der Neuen Heimat Tirol und Frau Riml Lisa-Johanna wird mit 15 Stimmen einstimmig genehmigt.

5.1.3 Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Neue Heimat - Riml Julian

Der vorliegende Wohnungseigentumsvertrag, abgeschlossen zwischen der Neuen Heimat Tirol und Herrn Riml Julian wird mit 15 Stimmen einstimmig genehmigt.

5.2 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag bzw. -zusicherungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden

Im Zusammenhang mit den vorliegenden TIWAG-Verträgen wird auf die bestehende Generalvereinbarung (Laufzeit bis 2023) zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG hingewiesen.

5.2.1 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden (Gaislach Sonneck - Sonnenplatte)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan (30kV-Kabel und BFST Sölden/Gaislach Sonnenplatte und BFST Sölden/Gaislach Sonneck) der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Drehstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1920/1, 1571.

Das recht, auf der im Dienstbarkeitsplan in dunkelblauer Farbe gekennzeichneten Fläche eine Transformatorstation samt Zubehör auf Grundstück 1920/1 nach Rücksprache mit den Grundeigentümern zu errichten.

Das Recht des Gehens und Fahrens auf der im Dienstbarkeitsplan braun gekennzeichneten Fläche über Grundstück 1920/1 im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.2.2 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG - Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe

(Gaislach Sonneck - Sonnenplatte)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Drehstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1501/2.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.2.3 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden (Gaislach - Heidebahn)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan (30kV BFST Sölden/Gaislach Heidebahn Talstation samt Kabeleinschleifung) der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Drehstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1920/1.

Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 Schenkungsvertrag Schützengilde Sölden - Gemeinde Sölden

Zum vorliegenden Vertrag mit der Schützengilde teilt der Bürgermeister mit, dass die Gemeinde Sölden das alte Gebäude in Sölden-Granbichl im Schenkungswege erhalten soll und die Gemeinde Sölden räumt der Schützengilde für den neu errichteten Schießstand ein Baurecht ein.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne

Enthaltung, den vorliegenden Schenkungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Schützengilde Sölden und der Gemeinde Sölden wie folgt zu genehmigen:

Die Schützengilde schenkt und übergibt ihre Liegenschaft in Einlagezahl 769 Grundbuch 80110 Sölden samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör (Schenkungsgegenstand) an die Gemeinde Sölden.

Zur Frage wegen der Stellung des Gebäudes unter Denkmalschutz teilt der Bürgermeister mit, dass eine bisher nicht beantwortete Anfrage des Denkmalamtes vorliegt. Diese Frage sollte vielleicht in einem Ausschuss besprochen werden.

5.4 Grundankauf Wegverbreiterung Plattestraße

GR Walter Kuprian berichtet, dass Frau Steger-Holzknicht Helene für die Wegverbreiterung Platte eine Teilfläche der Gp. 2753 und 2752 (ca. 1 m) zum Preis von € 150,-- pro m² verkaufen würde sowie eine weitere Fläche für einen geplanten Grundtausch mit Martin Gstrein im Bereich der Gp. 2760.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Grundankauf durchzuführen.

5.5 Grundansuchen GP 5173/1 Siedlungsgebiet Obergurgl (R. Vlacilik, Kressbrunnenweg 3)

Zum Grundansuchen von Robert Vlacilik wird auf die mehrmalige Behandlung und Ablehnung im Gemeinderat hingewiesen. GR Thomas Grüner schlägt vor, dass der Besitz des Antragstellers erhoben werden sollte.

Der Punkt wird auf Vorschlag von GR Walter Kuprian an den Bauausschuss zur Durchführung von weiteren Erhebungen und nochmaligen Beratung zurückgewiesen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

5.6 Grundansuchen Verkauf Teilfläche GP 733/1 (Kuprian Patrizia, Sandstraße 9)

Als weiteres Ansuchen wird von GR Walter Kuprian das Grundstückskaufansuchen von Frau Kuprian Patrizia auf Erwerb einer Teilfläche der Gp. 733/1 vorgebracht. Der Bauausschuss hat sich für den Verkauf der beantragten Fläche ausgesprochen.

BM Schöpf informiert über die bisherige Vorgangsweise des Gemeinderates, einen Grundtausch dort zu machen, wo Grund vorhanden ist.

GV Brugger Stefan stellt den Antrag, den Verkauf zu genehmigen.

BM Schöpf Ernst stellt den Antrag, einen Grundtausch durchzuführen.

GR Hans Grüner führte aus, dass Walter nur so bauen konnte, weil er so hartnäckig war. Darum soll er den Grund jetzt nicht kaufen dürfen.

Der Bürgermeister lässt über den Vorschlag von GV Brugger Stefan abstimmen. Die Abstimmung ergibt 7 Stimmen für den vorgeschlagenen Verkauf. GR Walter Kuprian enthält sich wegen Befangenheit der Stimmabgabe. Der Antrag ist somit abgelehnt (keine Mehrheit).

Die Abstimmung über den Antrag von BM Schöpf ergibt ebenfalls 7 Stimmen und 7 Gegen-

stimmen. Der Bürgermeister beruft sich auf das Dirimierungsrecht, sodass seine Stimme bei Stimmengleichheit doppelt zählen würde. Somit ist der Antrag abgelehnt.
(Anmerkung: Laut TGO hat BM kein Dirimierungsrecht)

5.7 Grundansuchen Verkauf GP 6845/2 (Falkner Georg, Windaustraße 19)

Im Bereich Windau liegt ein Ansuchen von Georg Falkner für einen Grundkauf des GST 6845/2 KG Sölden vor. Dem Ansuchen ist nicht zu entnehmen, für welchen Zweck das Grundstück erworben werden soll und BM Schöpf teilt mit, dass ihm der Antragsteller in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt habe, dass er einen Grundtausch mit der Familie Wilhelm beabsichtigt.

Das Ansuchen wird zur nochmaligen Beratung an den Bauausschuss zurückgewiesen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme).

6 Behandlung der Wohnungsansuchen

6.1 Ansuchen Wohnanlage Kaisers

Folgende Wohnungsansuchen für die Wohnanlage Kaisers wurden vom Sozialausschuss beraten und werden dem Gemeinderat von Frau GR Plattner Daniela zur Genehmigung vorgeschlagen:

Wilhelm Kathrin, Dorfstraße 18 – Wohnung Top A4 (Miete)
Raich Irina, Kirchfeldweg 6a – Wohnung Top B2 (Miete bzw. Kauf)
Santer Bianca, Gurglerstraße 15 – Wohnung Top B10 (Kauf)
Klotz Peter, Unterwaldstraße 32 – Wohnung Top A7 (Miete)
Walchensteiner Desiree, Marzellweg 1 – Wohnung Top A10 (Miete)

Die vorliegenden Ansuchen werden vom Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung genehmigt.

6.2 Ansuchen Cangül Turan, Dorfstraße 55 (Gemeindewohnung)

Das Wohnungsansuchen von Cangül Turan hat der Sozialausschuss ebenfalls beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, die Anfrage abschlägig zu behandeln, da derzeit keine Wohnungen frei sind und die Wohnungen vorrangig an Gemeindebürger vergeben werden. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

6.3 Mietvertrag Dr. Kathrin Brunner-Schlegel

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Bürgermeister informiert, dass inhaltlich der vorhergehende Gemeinderat über diese Angelegenheit schon informiert ist. Im Mehrzweckgebäude Obergurgl wurde der Postpartner mit 30.06.2016 gekündigt. Diese Räumlichkeiten sowie eine Wohnung im 1. OG und die noch zu errichtende Räumlichkeit (Zusammenbau mit dem Hotel Madeleine) sowie ein Garagenabstellplatz sollen an Frau Dr. Brunner-Schlegel als Arztpraxis bzw. als Räumlichkeit für die Ausübung der Tätigkeit als Postpartner vermietet werden.

Die gesamten Mietkosten wurden entsprechend den Mietpreisen bei der Praxis Dr. Leys ermittelt und betragen gesamt € 3.439,31.

GR Lukas Scheiber merkt dazu an, dass mit dem Tourismusverband Gurgl ein Wohnungsabtausch noch notwendig ist, da nur ein Vermieter auftreten sollte.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Mietvertrag zu genehmigen.

7 Erlassung einer Kindergartenordnung

Der Tagesordnungspunkt über die Erlassung einer Kindergartenordnung wird mit 15 Stimmen einstimmig vertagt. Den Gemeinderäten wird die Kindergartenordnung zur Durchsicht übermittelt.

8 Festsetzung Tarife Altenwohnheim (Änderung)

BM Ernst Schöpf teilt mit, dass im November die Tarife für das Altenwohnheim für das Jahr 2016 beschlossen wurden. Laut Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung (vom 29.02.2016) werden die Tagsätze mit kleinen Abänderungen genehmigt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, folgende Tagesätze für das Altenwohnheim Sölden ab dem 01.01.2016 festzusetzen:

Pflegestufe		Tarif 2016 ab 01.01.2016
0	Wohnheim	44,90
1	Erhöhte Betreuung 1	58,40
2	Erhöhte Betreuung 2	70,30
3	Teilpflege 1	88,50
4	Teilpflege 2	107,40
5,6,7	Vollpflege	124,30

9 Finanzierung Sozialzentrum (Darlehensaufnahme - Rücklagenauflösung)

GR Lukas Scheiber berichtet, dass das Sozialzentrum ca. 13,5 Millionen Euro kosten wird und laut Finanzierungsplan in den Jahren 2016 – 2018 errichtet werden sollte. Dieser Zeitraum verkürzt sich jetzt, da die Fertigstellung bereits 2017 erfolgen wird. Damit ändert sich auch die Finanzierung, die vorgezogen werden muss.

a) Baukonto und Darlehensaufnahme:

Bei der durchgeführten Ausschreibung bei den vier Hausbanken (Sparkasse Imst, BTV, Hypo Bank, Raiffeisenbank) hat sich die Sparkasse Imst als Bestbieter herausgestellt. Es wurden Angebote für ein Baukonto (Zwischenfinanzierung) für 5 Millionen Euro eingeholt. Der Finanzausschuss schlägt vor, die Zwischenfinanzierung über die Sparkasse Imst mit einem Aufschlag von 0,57 % auf den 3-Monats-Euribor zu vergeben.

Für die Ausfinanzierung wird vorgeschlagen, das Baukonto in einen Kredit in Höhe von 5 Millionen Euro bei der Sparkasse Imst mit einem Aufschlag von 0,59 % auf den 3-Monats-

Euribor und einer Laufzeit von 15 Jahren laut vorliegendem Angebot umzuwandeln. Die Sparkasse ist auch hier Bestbieter.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Neuerrichtung des Sozialzentrums durch die Zwischenfinanzierung über das Baukonto in Höhe von maximal € 5 Millionen sowie die Umwandlung des Baukontos in einen Kredit entsprechend dem Angebot der Sparkasse Imst vom 02.06.2016 zu genehmigen und einen entsprechenden Kredit aufzunehmen. Der Zinssatz für den Baukontenrahmen beträgt 0,57 % p. a. kontokorrentmäßig dekursiv. Für die weiteren Zinsperioden beträgt die Verzinsung bis auf weiteres jeweils 0,57 % Marge p. a. über dem 3-Monats-EURIBOR (oder wahlweise 6-Monats-EURIBOR).

Der 3-Monats-EURIBOR und der 6-Monats-EURIBOR ist der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode auf der Reuters Seite EURIBOR01 um 11 Uhr vormittags bekannt gegebene Prozentsatz für die entsprechende Zinsperiode.

Die Vorfinanzierung über das Baukonto erfolgt bis 31.12.2017.

Der Zinssatz für den Abstattungskredit beträgt 0,59 % p. a. kontokorrentmäßig dekursiv. Die Rückzahlung erfolgt ab 2018 in 60 vierteljährlichen Kapitalraten (oder in 60 vierteljährlichen Pauschalraten) beginnend mit 30.06.2018. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Die weiteren lt. Angebot vom 02.06.2016 angeführten Bedingungen gelten sinngemäß.

b) Auflösung Rücklage:

GR Lukas Scheiber ersucht darum, die im Budget eingeplante Auflösung der Rücklage in Höhe von € 1,5 Millionen zur Teilfinanzierung des Sozialzentrums durchzuführen. Die Bindung der Rücklage läuft mit 07.06.2016 ab.

Bei der durchgeführten Ausschreibung bei den vier Hausbanken (Sparkasse Imst, BTV, Hypo Bank, Raiffeisenbank) hat sich die Sparkasse Imst als Bestbieter herausgestellt. Es wurden Angebote für ein Baukonto (Zwischenfinanzierung) für 5 Millionen Euro eingeholt. Der Finanzausschuss schlägt vor, die Zwischenfinanzierung über die Sparkasse Imst mit einem Aufschlag von 0,57 % auf den 3-Monats-Euribor zu vergeben.

Für die Ausfinanzierung wird vorgeschlagen, das Baukonto in einen Kredit in Höhe von 5 Millionen Euro bei der Sparkasse Imst mit einem Aufschlag von 0,59 % auf den 3-Monats-Euribor und einer Laufzeit von 15 Jahren laut vorliegendem Angebot umzuwandeln. Die Sparkasse ist auch hier Bestbieter.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Neuerrichtung des Sozialzentrums durch die Zwischenfinanzierung über das Baukonto in Höhe von maximal € 5 Millionen sowie die Umwandlung des Baukontos in einen Kredit entsprechend dem Angebot der Sparkasse Imst vom 02.06.2016 zu genehmigen und einen entsprechenden Kredit aufzunehmen. Der Zinssatz für den Baukontenrahmen beträgt 0,57 % p. a. kontokorrentmäßig dekursiv. Für die weiteren Zinsperioden beträgt die Verzinsung bis auf weiteres jeweils 0,57 % Marge p. a. über dem 3-Monats-Euribor.

Der 3-Monats-Euribor ist der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode auf der Reuters Seite EURIBOR01 um 11 Uhr vormittags bekannt gegebene Prozentsatz für die entsprechende Zinsperiode.

Die Vorfinanzierung über das Baukonto erfolgt bis 31.12.2017.

Der Zinssatz für den Abstattungskredit beträgt 0,59 % p. a. kontokorrentmäßig dekursiv. Die Rückzahlung erfolgt ab 2018 in 60 vierteljährlichen Kapitalraten beginnend mit 30.06.2018. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Die weiteren im vorliegenden Angebot angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

10 **Aufnahme Kontokorrentkredit (Laufzeit Feber 2022)**

Der Obmann des Finanzausschuss GR Lukas Scheiber informiert, dass in der vergangenen Gemeinderatsperiode ein Kontokorrentkredit in Höhe von 2 Millionen Euro eingerichtet war. Dieser ist mit Ende der Legislaturperiode ausgelaufen.

Wegen der umfangreichen Vorhaben der kommenden Jahre wurden Angebote für einen Kontokorrentkredit in Höhe von 3 Millionen Euro bei den 4 Hausbanken eingeholt.

Auf Grund der Angebote und der durchgeführten Bewertung wird vorgeschlagen, den Kontokorrentkredit bei der Raiffeisenbank Sölden mit einem Aufschlag von 0,60 % auf den 3-Monats-Euribor und einer Laufzeit bis 28.02.2022 abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, einen Kontokorrentkredit Rahmen EURO 3.000.000,-- als Betriebsmittelkredit, Zinssatz 0,6 % p.a. kontokorrentmäßig bei der Raiffeisenbank Sölden eGen abzuschließen. Die Verrechnung erfolgt im Nachhinein vierteljährlich; vierteljährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung 3-Monats-Euribor + 0,6 %-Punkte, Berechnungsbasis letzter Tagesatz vor Beginn einer Zinsperiode.

Der gesamte Kredit ist bis spätestens 28.02.2022 abzudecken. Die weiteren in der vorliegenden Kreditvereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

11 **Sprengbahnen Ventertal (Bereich Lehenbach, Petznerbach und Winterstall)**

GV Stefan Brugger berichtet aus dem Verkehrsausschuss zur Lawinenverbauung im Ventertal, dass das Land 100 % der Kosten für die Lawinengalerie Lehenbach übernimmt. Bei der Lawinenauslöseanlage Lehenbach fallen für die Gemeinde 20 % Interessentenbeitrag (€ 132.000,--) und bei der Auslöseanlage Winterstalllawine und Petznerbach 40 % (€ 251.246,17) an. Im Budget der Gemeinde ist für das Jahr 2016 ein Betrag von € 100.000,-- eingeplant.

GV Brugger Stefan sagt, dass die Gemeinde den Landesanteil vorfinanzieren muss, wenn sie heuer baut. Die Refundierung würde in den Jahren 2017 – 2019 erfolgen.

Der Verkehrsausschuss schlägt vor, die Lawinensprenganlage Ventertal mit ca. 1,3 Millionen auf das Jahr 2017 zu verschieben und dort zur Gänze im Budget einzuplanen und dann auch auszuführen.

Der Vorschlag wird einstimmig (mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung) angenommen.

12 **Beratung TTIP/CETA/TISA-freie Gemeinde**

GV Stefan Brugger verweist auf die an alle Gemeinderäte verschickte Resolution TTIP und ersucht darum, diese im Gemeinderat zu beschließen. Auf die Vorlesung des gesamten Textes wird ausdrücklich verzichtet.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Resolution zu unterfertigen und erklärt sich zur TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde.

13 **Biowärme Obergurgl**

Vizebürgermeister Reinhard Scheiber informiert, dass die Firma Acotec mit 50 %, Herr Schatz Peter mit 25 % und Herr Klotz Friedolin mit 25 % an der Biowärme Obergurgl GmbH beteiligt sind. Geschäftsführer der Firma ist Klotz Friedolin.

Von GF Friedolin Klotz wurde zugesagt, dass die Gemeindeobjekte gratis anschließen können. Bei den Grabungsarbeiten müsste ein LWL-Schlauch für die Gemeinde mitverlegt werden und die Gemeinde müsste nur das Material bezahlen.

Von der Betreibergesellschaft wurde die Anfrage nach der Berechnung der Anschlussgebühren wie für die Betriebe im Gewerbegebiet gestellt. Die Grabarbeiten in den Gemeindegrundstücken sollen gratis möglich sein. Nach Abschluss der Arbeiten wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Es wurde auch besprochen, dass die Grabarbeiten im Ort nicht während der Sommermonate erfolgen dürfen.

GV Helmut Falkner schlägt vor, dass der Gemeinde LWL-Schlauch der Gemeinde gehören soll und diese dann auch die Zustimmung für die Nutzung erteilen kann.

Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf ist der Ansicht, dass die Gemeinde Sölden an der Biowärme Obergurgl anschließt, sich jedoch nicht an der Genossenschaft beteiligt. Zur TIGAS meint der Bürgermeister, dass das Netz im Bereich von Umhausen zur ARA Längenfeld sicher bald geschlossen wird, da die Versorgung vom Heizwerk Längenfeld vorgesehen ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dass die Gemeinde Sölden die eigenen Objekte an die Biowärme Obergurgl anschließt. Der Betreibergesellschaft wird die Genehmigung zur Durchführung der Grabungsarbeiten zu den vorgetragenen Bedingungen erteilt. Die Berechnung der Anschlussgebühren soll entsprechend der Berechnung im Gewerbegebiet Sölden erfolgen.

Von der Talstation der Festkogelbahn zur Einfahrt Altposchach besteht die Möglichkeit, im Zuge von Grabungsarbeiten einen Gehweg zu errichten.

GR Thomas Grüner sagt dazu, dass ein Projekt bei der BH Imst zur Genehmigung eingereicht wurde. GV Reinhard Scheiber berichtet, dass es sich bei diesem Projekt lediglich um einen Winterwanderweg handelte und dass es sich bei diesem neuen Projekt um einen permanenten, asphaltierten Gehweg handelt und dafür eine eigenes Verfahren benötigt wird.

Es wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung beschlossen, den Gehweg zu errichten.

14 **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

14.1 **Ersatzleute bei Ausschüssen**

Der Bürgermeister weist hin, dass die TGO vorsieht, dass die gewählten Vertreter der Ausschüsse auch durch ein anderes Mitglied der eigenen Liste vertreten werden können. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Vorschlag anzunehmen.

14.2 **Sitzungsgeld Gemeinderäte**

BM Mag. Schöpf teilt mit, dass dieser Punkt nicht auf der Tagesordnung ist, weil es immer wieder vergessen wurde, diesen aufzunehmen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinderäte ein kleines Sitzungsgeld erhalten. Im Land Tirol werde das unterschiedlich gehandhabt, manche Gemeinden zahlen es und andere nicht. Es sei nur ein kleiner Betrag und niemand werde damit reich. Außerdem muss es dann noch mit dem Einkommen besteuert werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, kein Sitzungsgeld zu bezahlen.

14.3 **GV Brugger Stefan - Fehler Sitzungsprotokoll**

GV Brugger Stefan berichtet, dass im zuletzt übermittelten Protokoll mehrere Fehler sind, die in diesem Sinn nicht besprochen bzw. beschlossen wurden. zusammenfassend werden folgende Fehler angeführt:

- 3.1 Falsche Grundparzelle angeführt (gleichzeitig falscher Anschlag)
- 3.2 Im Protokoll sind Grundabtretungen angeführt (Anschlag falsch vorgenommen)
- 3.5 Unterschiedliche Abstimmungen im Protokoll und in der Kundmachung
- 3.9 Falsche Grundparzelle protokolliert (und falscher Anschlag)
- 5.2 Wilhelm Kathrin wird nicht aufgefordert, sich um eine Mietwohnung zu bemühen.
- 6. Zusage des Bürgermeisters an den Ortsausschuss für die geplanten Maßnahmen; bei positiver Behandlung durch Finanzausschuss erfolgt Förderung von € 250.000,-- aber nur für Maßnahmen auf gemeindeeigenem Grund.
- 9. Wortmeldung Falkner Helmut „kann“
- 10. Keine Bekanntgabe von Kosten an Bergbahnen; Arbeitsauftrag an BM für Gespräch mit Straßenerhalter; keine Kostenbeteiligung der Bergbahnen verlangt;
- 11.2 Anschlag an der Amtstafel fehlt
- 11.3 Keine Dienstbarkeit notwendig; Beschluss nicht an der Anschlagtafel veröffentlicht;
- 11.5 Kostenübernahme durch Bergbahnen bzw. Gemeinde wurde nicht angesprochen; Anmerkung „Bergbahnen Obergurgl“ ist nicht erfolgt;
- 11.7 Einsichtnahme in Beratungen und Beschlüsse des Gemeindevorstandes – Falschinformation durch Bürgermeister

14.4 **Veröffentlichung Protokollinhalte**

GR Walter Kuprian spricht an, dass in der Öffentlichkeit bereits darüber geredet wird, dass Gemeindemitarbeiter entlassen werden sollen.

Der Bürgermeister stellt zusammenfassend dazu dar, dass für eine Besprechung mit den Mitarbeitern eine Mappe zusammengestellt wurde, die auch Auszüge aus Beschlussprotokollen enthalten hat. Diese Mappe wurde im Bauhof kopiert und die Unterlagen einer wahlwerbenden Gruppe zugespielt, die dann Teile auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. GV Stefan Brugger fragt GR Thomas Grüner, ob es richtig ist, dass die besagte Mappe in seinem Besitz ist und dieser gibt die Auskunft, dass es keine Mappe gegeben hat.

Der Bürgermeister stellt klar, dass keine Mitarbeiter entlassen werden und im Wahlkampf teilweise die „Pferde“ durchgegangen sind.

GV Stefan Brugger weist noch darauf hin, dass die Brandschutzvorschriften in der Volks-

schule nicht gegeben sind. Zudem gibt es nur in einem Stockwerk einen Warmwasseranschluss und es bestehen auch noch weitere Mängel. Die Gemeinde muss hier tätig zu werden.

GV Stefan Brugger fragt den Bürgermeister nach dem aktuellen Stand der Gespräche bezüglich Kreisverkehr Nord. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass erste Gespräche stattgefunden haben und soweit alles „auf Schiene“ ist. Im Gespräch sind derzeit noch das unterschiedliche Niveau der Straße sowie einige Detailfragen mit dem Wasserbauamt, da der Kreisverkehr über die Ache hinausragt. Grundsätzlich ist alles OK. Eine Fertigstellung des Kreisverkehrs im Jahr 2016 hält er jedoch nicht für realisierbar.

BM Mag. Ernst Schöpf bedankt sich für die Mitarbeit und beendet die Sitzung.

Ende: 22.15 Uhr

Der Protokollführer:

g.g.g.